Informationen für depotführende Kreditinstitute

Die Berechtigung zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen dieser virtuellen Hauptversammlung nach Maßgabe der COVID-19-GesV geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des Sonntags, 1. Mai 2022 (Nachweisstichtag).

Zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung nach Maßgabe der COVID-19-GesV ist nur berechtigt, wer an diesem Stichtag Aktionär ist und dies der Gesellschaft nachweist. Dies gilt auch für Aktionäre, die Vorzugsaktien halten.

Für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag ist eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG vorzulegen, die der Gesellschaft spätestens am 6. Mai 2022 (24:00 Uhr Wiener Zeit) ausschließlich auf einem der folgenden Kommunikationswege und Adressen zugehen muss:

(i) für die Übermittlung der Depotbestätigung in Textform, die die Satzung gemäß § 19 Abs 2 genügen lässt

per Telefax: +43 (0) 1 8900 500 44

per E-Mail: anmeldung.btv@hauptversammlung.at

(Depotbestätigung bitte im Format PDF)

(ii) für die Übermittlung der Depotbestätigung in Schriftform

per Post oder Boten: Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

c/o HV-Veranstaltungsservice GmbH

Köppel 60

8242 St. Lorenzen am Wechsel

per SWIFT: BTVAAT22XXX (Message Type MT599 unbedingt

ISIN AT0000625504 im Text angeben)

Depotbestätigung gem. § 10a AktG

Die Depotbestätigung ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Angaben über den Aussteller: Name/Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes (SWIFT-Code),
- Angaben über den Aktionär: Name/Firma, Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, gegebenenfalls Register und Registernummer bei juristischen Personen,
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien des Aktionärs sowie ISIN AT0000625504 (international gebräuchliche Wertpapierkennnummer),
- Depotnummer, Wertpapierkontonummer bzw. eine sonstige Bezeichnung,
- Zeitpunkt oder Zeitraum auf den sich die Depotbestätigung bezieht.

Die Depotbestätigung als Nachweis des Anteilsbesitzes zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss sich auf das Ende des oben genannten Nachweisstichtags Sonntag, 1. Mai 2022 (24:00 Uhr, Wiener Zeit) beziehen.

Aus diesem Grund ist die Übermittlung einer Depotbestätigung vor dem 2. Mai 2022 (00:00 Wiener Zeit) nicht möglich.

Die Depotbestätigung wird in deutscher Sprache oder in englischer Sprache entgegengenommen.

Die Aktionäre werden durch eine Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung bzw. durch Übermittlung einer Depotbestätigung in der Disposition über ihre Aktien nicht blockiert; können über diese daher auch nach erfolgter Anmeldung bzw. Übermittlung einer Depotbestätigung weiterhin frei verfügen.

Die Gesellschaft macht darauf aufmerksam, dass Aktionären, deren depotführende Kreditinstitute im Sinne der obigen Ausführungen keine rechtzeitige oder vollständige und richtige Depotbestätigung gemäß § 10a AktG übermittelt haben, weder eine Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung noch eine Ausübung des Stimmrechts möglich ist! Gleiches gilt, wenn die Depotbestätigung nicht auf einem der oben angeführten Kommunikationswege übermittelt wird.

Um fehlerhafte oder unvollständige Depotbestätigungen, welche nicht den Anforderungen des § 10a AktG entsprechen, zu vermeiden, wird auf beiliegende Muster bzw. Beispiele verwiesen.

Die Gesellschaft weist darauf hin, dass die Muster und Beispiele nur zur Veranschaulichung dienen und von der Gesellschaft alle Depotbestätigungen akzeptiert werden, die inhaltlich den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen und rechtzeitig auf einem der oben genannten Kommunikationswege der Gesellschaft zugehen.

Als depotführendes Kreditinstitut werden Sie gebeten, den teilnahmeberechtigten Aktionären, die von Ihnen in den Depotbestätigungen genannt sind, eine Kopie der Depotbestätigung zu übermitteln, in welcher der Name des Aktionärs und die Anzahl der Aktien verzeichnet sind.

Wir weisen darauf hin, dass die Stimmrechtsausübung, das Recht Beschlussanträge zu stellen und das Recht Widerspruch zu erheben, ausschließlich durch Vollmachtserteilung und Weisung an einen der von der BTV AG vorgeschlagenen unabhängigen besonderen Stimmrechtsvertreter erfolgen kann.

Alle relevanten Informationen über die Hauptversammlung der BTV finden Sie unter www.btv.at/hauptversammlung.